

ip © competence

Kompetenzzentrum für geistiges Eigentum

Vol. 2 – November 09

KREIEREN
ADAPTIEREN
ARCHIVIEREN

#430008921

MANZ 



„Achtet der Ersteller von RRS-Feeds darauf, keine vollständigen oder zusammenhängenden Textteile zu verwenden, bewegt er sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für Sprachwerke.“



Rechtliche Herausforderungen von RSS-Feeds

Clemens Thiele

„RSS“ (meist Abkürzung für „Rich Site Summary“) ist ein elektronisches Nachrichtenformat, das es dem Internet-Nutzer ermöglicht, über Inhalte einer Website, Änderungen daran und/oder Nachrichten in zusammengefasster Form auf dem neuesten Stand zu bleiben. Dazu werden sog RSS-Feeds abonniert. RSS ist ein Dienst, ähnlich einem Nachrichtenticker, der auf der Feed-Seite (englisch „feed“ für „Einspeisung, Zufuhr“) Überschriften mit einem kurzen Textanriss oder eine Überschrift und einen Link zur Originalseite enthält. Der Abonnent eines RSS-Feed kann dann mittels Anklicken den angebotenen Links folgen und dort die vollständige Meldung im RSS-Reader (frei erhältliche Software zur Anzeige und zum Lesen der RSS-Feeds) oder auch im Browser auf Endgeräten wie PC, Mobiltelefon und PDA konsumieren.

1. Technische Grundlagen und Formen

1.1. Angewendete Technik

RSS steht als Abkürzung für „Rich Site Summary“ (RSS-Version 0.9), für „Really Simple Syndication“ (RSS-Version 2.0) oder für „RDF Site Summary“ (RSS-Version 1.0). Letzteres stammt aus der Feder der Autoren von RSS 1.0, dem einzig „echten“ Semantic webtauglichen RSS-Datenformat:

Zunächst einmal können RSS-Dateien, im Gegensatz zu gewöhnlichen Websites, von anderen Programmen wie RSS-Readern gelesen und weiterverarbeitet werden. Damit eignet sich RSS hervorragend, um sog News-Feeds aus aktuellen Nachrichten oder Blog-Einträgen zu erzeugen und miteinander zu vermischen.

RSS ist ein einfaches und populäres Metadatenformat für online news content. In der aktuellen Version 1.0 ist RSS voll kompatibel zum RDF – deshalb heißt der Standard auch nicht mehr Rich Site Summary, sondern RDF Site Summary. Diese Version erweitert die Beschrei-

bungsmöglichkeiten von RSS 0.91 und 0.92 und gibt dem User fast dieselben Beschreibungsmöglichkeiten wie mit PRISM oder NewsML.

Ursprünglich wurde RSS 0.9 von Netscape 1999 eingeführt, um die Channels im „My Netscape Network“ effizient mit Content beschicken zu können. Die Channels enthalten nur die Überschriften der Nachrichten und eventuell eine kurze Zusammenfassung und den Link auf die Original-Seite, nicht jedoch die Nachricht selbst. RSS 0.91 brachte die Einführung des <description>-Tags, der bis zu 500 Zeichen umfassen kann und genug Raum für eine Zusammenfassung einer Story bietet. Auch Bilder/Grafiken können in RSS eingebunden werden. RSS wurde daraufhin bald als einfache und unkomplizierte Alternative für komplexe Content Syndication Standards wie ICE erkannt. Sites wie Cnet oder Wired verwenden die Technologie, um ihre Websites zu bewerben. Und da in einem RSS-Feed nur die Headline und der Link zur Original-Story angegeben sind, ist das eine gute Möglichkeit, um Traffic auf seine Site zu bekommen.

Einen RSS-Feed zu veröffentlichen ist aber nur eine mögliche Anwendung von RSS. RSS ist eine Art Mini-datenbank, die Überschriften und Beschreibungen zu Neuigkeiten auf einer Site enthält und sich für zusätzliche Services anbietet. Das kleine Format ist ideal für PDAs, Handys, E-Mail-Newsletter und dergleichen. Partnersites können gegenseitig RSS-Feeds austauschen und so mehr Content anbieten. Je verbreiteter ein RSS-Feed ist, desto mehr Möglichkeiten haben User, über den Link auf diese eine Site zu gelangen – die Information bleibt immer die gleiche und existiert nur einmal. Im Gegensatz dazu existieren bei anderen Content Syndication-Modellen mehrere Versionen von einer Information im Netz nebeneinander.

Um als privater User RSS-Feeds lesen zu können, gibt es „RSS news feed reader“, die nach Schlagworten

suchen können und viele weitere Features anbieten. Zwei bekannte sind AmphetaDesk¹ und Headline Viewer.²

Spezielle Webserver (RSS-Aggregatoren) sammeln RSS-Feeds und stellen sie dem Benutzer (konfigurierbar, dh aus den gesammelten Informationen stellt sich der Surfer seine Auswahl zusammen) zur Verfügung. Im Unterschied zu den Channels, die nur neue Informationen oder Hinweise auf aktualisierten Content bieten, archivieren die Aggregatoren die Feeds. Dadurch ist es möglich, Feeds zu filtern, zu gruppieren und über alle zu suchen.

RSS-Technik: Jeder RSS-Feed enthält statische Informationen über die publizierende Website und dynamische Informationen über die neuen Inhalte, alles begrenzt durch Start- und Ende-Tags. Jede Story oder jede Neuigkeit ist durch ein <item>-Tag definiert, der TITLE, URL und DESCRIPTION enthält. Jeder RSS-Channel kann bis zu 15 Items enthalten und ist einfach mittels Perl oder einer anderen Open-Source-Software einzufügen. Im Ausgangsfall ist eine Einbindung so beabsichtigt, dass ein Internet-Portal besteht, bei dem Nachrichten und Informationen von unterschiedlichster Herkunft in RSS-Feed-Form angezeigt werden. Der Abrufer des RSS-Feeds kann dann direkt dem angebotenen Link folgen und dort die vollständige Meldung lesen. Auf der Eingangsplattform werden RSS-Feeds „as is“ übernommen und es erfolgt keine Abspeicherung von anderen Informationen, Bildern, Filmen oder vollständigen Texten.

Diese Technik ähnelt dem Ergebnis, das eine Suchmaschine liefert, wie das folgende **Beispiel** verdeutlicht:

Einsparungen um EUR 166 Mio möglich (PR-inside.com)
'Einsparungen von ca EUR 166 Mio könnte das Unterrichtsministerium
Datum des Eintrags: 9. März 2009, 11:08 am

1.2. Formen des Einsatzes von RSS-Feeds

1.2.1. Website-Betreiber bietet eigene Inhalte als RSS-Feeds an

Wie immer bestehen kaum Bedenken, wenn der Autor des Artikels – der Urheber – seine Zustimmung zur Verbreitung erteilt hat: Der Betreiber von orf.at stellt zum Beispiel jedermann seine 20 aktuellsten Beiträge als RSS-Feeds zur nicht-kommerziellen Nutzung zur Verfü-

gung. Betreiber nicht-kommerzieller Websites können daher die aktuellsten Sportberichte in ihre eigenen, nicht kommerziellen Angebote integrieren.

Die juristische Herausforderung beginnt, wenn die Grenzen der vom Urheber gestatteten Verwendung überschritten werden und der RSS-Feed zB von Dritten kommerziell oder sonst ungenehmigt genutzt wird oder der Hinweis auf den Schöpfer „vergessen“ wird. Gleiches gilt, wenn nicht der Urheber, sondern ein Dritter den Artikel in das RSS-Format umwandelt und Usern zur Verfügung stellt.

1.2.2. Zustimmung und Nutzungsbeschränkungen

Bietet der Betreiber der Website Dritten die Möglichkeit an, ihre eigenen Inhalte als RSS-Feeds zu verwenden, so bedarf es der Rechteeinräumung, die manche in Anlehnung an die anglo-amerikanische Terminologie auch als „Lizenzierung“ bezeichnen. Streng genommen benötigt der Nutzer lediglich eine Nutzungsbewilligung iSd § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG, idR keine Werknutzungsrechte.³

Besonderes Augenmerk verdient aber auch bei eigenen Inhalten des RSS-Feeders die ausreichende Absicherung im Hinblick auf den Werkschutz nach § 21 UrhG, der seiner Struktur nach persönlichkeitsrechtlich aufgebaut ist.

1.2.3. Rechteerwerb nach § 21 UrhG

Den Terminus „Werkschutz“ gebraucht der Gesetzgeber lediglich in der Überschrift zu dem das Änderungsverbot enthaltenden § 21 UrhG. Gleichwohl sind sowohl der Schutz der Urheberschaft nach § 19 UrhG als auch der Urheberbezeichnung nach § 20 UrhG vom Gesichtspunkt des Werks aus geregelt; beide dienen dem Interesse der Wahrung und Betonung der Verbundenheit des Werks mit seinem Schöpfer. Nach der historischen Vorstellung des österreichischen Gesetzgebers⁴ bilden das Werk und sein Urheber einen eigenen Bereich, der letztlich das Urheberrecht determiniert. Vollständig durchführbar ist der Gedanke der Projizierung des Urheberrechts auf das Werk allerdings nicht, worauf ein Teil der Lehre⁵ zu Recht hingewiesen hat. Das **Änderungsverbot**

³ Ausführlich *Büchtele* in *Kucsko*, urheber.recht (2008) 362 f. Zum System der österreichischen Werknutzungsrechte siehe unten Pkt 3.1.

⁴ Vgl die Begründung zu § 19 des österreichischen Entwurfs von 1932, abgedruckt in *Dittrich*, Beiträge zum österreichischen Urheberrecht, ÖSGRUM 19 (1996) 79 (116 f).

⁵ *Rintelen*, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (1958) 41.

¹ Abrufbar unter <http://www.disobey.com/amphetadesk/index.html> (30. 6. 2009)

² Abrufbar unter <http://www.headlineviewer.com> (30. 6. 2009).

– vom Gesetzgeber in § 21 UrhG als Werkschutz bezeichnet – ist der Disposition des Urhebers überlassen, da (nur) er seine Zustimmung geben kann. Wie ein Teil der Lehre⁶ bereits früh erkannt hat, wohnt auch dem öUrhG die persönlichkeitsrechtliche Auffassung der urheberrechtlichen Befugnisse inne, da es das Werk auch nach seiner Veröffentlichung als Bestandteil der Persönlichkeit des Urhebers auffasst.

Dem Urheber steht die gesamte Bandbreite der geschützten Werkintegrität zur Verfügung. Da das Werk den Stempel seiner Persönlichkeit trägt, wirkt jede Änderung des Werks als Beeinträchtigung der Schöpferpersönlichkeit und bedarf daher der Einwilligung des Urhebers.⁷

§ 21 Abs 1 Satz 2 UrhG gestattet – ausnahmsweise – branchenübliche „Änderungen“ und wählt dafür die Formulierung der Auslegungsregel des § 914 ABGB nach den „im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen“. Da es sich um eine Übung des redlichen Verkehrs handeln muss, ist eine unredliche Branchenübung nicht heranzuziehen.⁸ Der in § 21 Abs 1 Satz 1 UrhG für zulässige Änderungen bestimmte **Maßstab** ist auch zur Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob eine Branchenübung redlich oder unredlich ist. Aus der diesbezüglich reichhaltigen Judikatur werden zwei für Sprachwerke wichtige Entscheidungen herausgegriffen, die auf die **vorzunehmende Interessenabwägung** exemplarisch hinweisen:

1.2.3.1. Weggelassener Schlusssatz⁹

Ein Urheber klagte einen Verlag als Herausgeber einer Zeitschrift wegen Verletzung des Werkschutzes, da der Herausgeber den Beitrag des Autors nicht vollständig, sondern unter Weglassung des letzten Satzes abdruckte, obwohl sich der Urheber gegen diese Kürzung verwahrt hatte. Der beklagte Verlag wendete ein, dass die Weglassung dem redlichen Verkehr des Geschäftszweigs

des beklagten Verlags entsprechen würde. Darüber hinaus enthielte der letzte Satz einen zum Aufbau des Aufsatzes nicht gehörigen Angriff gegen ein Unternehmen, welches angekündigt hätte, nicht mehr in der Zeitschrift zu inserieren, sollte der Beitrag mit dem Schlusssatz erscheinen. Im Übrigen wurde der vom Kläger geltend gemachte ideelle Schaden bestritten.

Die erste Instanz wies das Klagebegehren ab; das Berufungsgericht erachtete den Urheberrechtseingriff ohne Weiteres als erfüllt und nahm einen ideellen Schaden des Klägers in Höhe von ATS 50,– an.

Der OGH hob die Urteile der Vorinstanzen auf und verwies die Sache an das Erstgericht zur neuerlichen Verhandlung und Urteilsfällung zurück.

Das Höchstgericht erörterte zunächst, ob für den Kläger überhaupt ein ideeller Schaden denkbar wäre. Ein Verschulden des Beklagten war anzunehmen, da er gegen den Willen des Klägers handelte, also sich darüber im Klaren war, dass die Folgen ihn trafen, wenn er sich in der Frage irrte, ob er zu dieser Kürzung berechtigt wäre. In diesem Fall gebührte ein ideeller Schaden nach § 87 Abs 2 UrhG. Dieser in keinem Vermögensverlust oder Vermögensentgang beruhende Schaden liegt schon im Unlustgefühl, das eine Veränderung des Aufsatzes im Urheber hervorruft, da er selbst erklärte, den Aufsatz lieber nicht erscheinen, als ihn verändern zu lassen. Aber auch in den „unangenehmen Gedanken“, dass er nach der (nicht genehmigten) Änderung dem dritten Unternehmen gegenüber als Urheber möglicherweise einer ihm nicht genehmen Beurteilung unterliegen könne. Daran ändert die Tatsache nichts, dass er den Aufsatz nicht mit seinem Namen bezeichnete, sondern mit einem Pseudonym versah, denn dadurch können diese Unlustgefühle vielleicht vermindert, nicht aber beseitigt worden sein.

Zur erörtern blieb, ob die Weglassung des Schlusssatzes nach § 21 Abs 1 UrhG ohne Verletzung des Werkschutzes vorgenommen werden könne. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es ganz entscheidend darauf an, ob die vorgenommene Kürzung den Gewohnheiten des wesentlichen Verkehrs entspricht und nach der Art und dem Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden kann. Dazu war (ergänzend) festzustellen, ob solche Änderungen in Zeitschriften, wie der gegenständlichen, gewöhnlich vorkämen, wenn dadurch der Charakter des Aufsatzes unberührt bliebe, durch die Kürzung aber andererseits dem Verlag der Zeitschrift Unannehmlichkeiten und Nachteile erspart werden, die ihn sonst

⁶ Vgl. Herrmann-Otavsky, Zur Frage des „droit moral“ im literarischen und künstlerischen Urheberrechte, in FS Klein (1914) 399 (412 ff), zum UrhG 1895.

⁷ Vgl. für Lichtbildwerke: OGH 12. 9. 2001, 4 Ob 179/01d, Eurobike, MR 2001, 389 (Walter) = MR 2002, 195 (Swoboda) = ÖBl 2003/12, 39 (Gamerith) = ÖBl 2003, 164 (Noll).

⁸ Rummel in Rummel, ABGB I³ § 914 Rz 16.

⁹ OGH 19. 3. 1937, 3 Ob 217/37, Angriff gegen Unternehmen/Weggelassener Schlusssatz, SZ 19/102 = AnwZ 1937/414 = JBHR 1938/219 = RSp 1937/141 (Abel und Elster).

treffen würden, weil der weggelassene Satz einem auf dem berührten technischen Gebiet erfahrenen Leser als Angriff gegen ein bestimmtes Unternehmen erkennbar ist, und besonders, wenn dieser Angriff das Maß einer rein sachlichen Kritik überschreitet.

1.2.3.2. Kürzung von Leserbriefen

Aus dem Schutz des Verfassers vor strafrechtlicher Verfolgung, zB wegen grober Beleidigungen, kann durchaus eine „Entschärfung“ des Leserbriefs, mithin eine veränderte Wiedergabe folgen, die idR hinzunehmen ist. Die Streichung dieser Briefstellen erfolgt daher im wohlverstandenen Interesse des Verfassers selbst.¹⁰

Der Leserbriefschreiber muss darüber hinaus noch aus dem erfahrungsgemäß engen Platzangebot einer Zeitungsausgabe mit einer allfälligen Kürzung rechnen, insb wenn er sich diese nicht ausdrücklich verboten hat.¹¹ Eine **Kürzung** ist mangels ausdrücklichen Vorbehalts des Verfassers demzufolge immer dann **zulässig**, wenn sie nicht sinnstörend vorgenommen wird und die Weglassung den Sinn des Briefs nicht entstellt.¹² Der zwischen dem Zeitungsherausgeber und dem Leserbriefschreiber vereinbarte Kürzungsvorbehalt, aber auch die Gepflogenheiten des redlichen Verkehrs rechtfertigen die sinnwahrende verkürzte Veröffentlichung des eingesandten Leserbriefs.¹³

1.2.4. Entstellungsschutz ieS

§ 21 Abs 3 UrhG soll als dem Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts dienende Vorschrift verhindern, dass ein Werk – außerhalb der gesetzlichen Ausnahmen – der Öffentlichkeit in einer anderen Form dargeboten wird, als dies dem Willen des Urhebers entspricht.¹⁴ Das Änderungsverbot wirkt gegen jedermann, also namentlich auch gegen die Personen, die das Recht erworben

haben, das Werk auf eine dem Urheber vorbehaltene Art zu benutzen.¹⁵ Die Gewährung des Rechts, ein Werk zu nutzen, erstreckt sich im Zweifel somit nicht auf Bearbeitungen; die „Weiterentwicklung“ eines (wenn auch vollendeten) Werks durch seinen Besteller ist nach hM¹⁶ mangels gegenteiliger Vereinbarung unzulässig.

2. Urheberrechtliche Beurteilung

2.1. Relevante Verwertungshandlungen und berührte Nutzungsrechte

Im Fokus der juristischen Betrachtung steht bei RSS-Feeds die elektronische Vervielfältigung und Verbreitung von Inhalten: Ein auf einer Website veröffentlichter Artikel wird Usern auch auf anderen Plattformen zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt idR durch Anzeige der Überschrift des Artikels samt dem ersten Absatz/einem kurzen Abstract und Zurverfügungstellen des Links zur Quelle. Freilich kann aber auch der gesamte Text mit oder ohne Quellenhinweis übernommen werden.

Die dem Urheberrecht innewohnende Grundwertung besteht darin, einerseits den Rechtsinhaber (Urheber) durch die Verwertung seines Werks angemessen an den wirtschaftlichen Ergebnissen seines Schaffens zu beteiligen,¹⁷ andererseits aber dem Eigentümer eines Werkstücks dessen Genuss und der Allgemeinheit den Gebrauch der Werke innerhalb gesetzlicher Schranken zu ermöglichen.

Nach österreichischem Urheberrechtsverständnis bedürfen die in den §§ 14 ff UrhG *taxativ* aufgezählten Nutzungshandlungen der Zustimmung des Urhebers. Dabei gilt der reine Werkgenuss als von den Ausschließlichkeitsrechten nicht erfasst.¹⁸ Handlungen im Rahmen der „freien Werknutzungen“ nach den §§ 41 ff UrhG

¹⁰OGH 10. 11. 1970, 4 Ob 351/70, *Leserbrief/Retortenprofessoren*, ÖBl 1971, 112 = Schulze/54 (*Dittrich*); ähnlich bereits OGH 19. 3. 1937, 3 Ob 217/37, *Weggelassener Schlusssatz*, AnwZ 1937/414 = JBHR 1938/219 = RSp 1937/141 (*Abel*) und (*Elster*) = SZ 19/102.

¹¹OGH 10. 11. 1970, 4 Ob 351/70, *Leserbrief/Retortenprofessoren*, ÖBl 1971, 112 = Schulze/54 (*Dittrich*); BGH 25. 5. 1954, I ZR 211/53, *Leserbrief*, BGHZ 13, 334 = GRUR 1955, 197 = NJW 1954, 1405.

¹²OGH 10. 11. 1970, 4 Ob 351/70, *Leserbrief/Retortenprofessoren*, ÖBl 1971, 112 = Schulze/54 (*Dittrich*).

¹³*Ziegeleder*, *Der Leserbrief*, Stb 1980, 6.

¹⁴OGH 12. 10. 1993, 4 Ob 101/93, WIN, ecolex 1994, 237 = EvBl 1994/45 = RdW 1994, 105 = MR 1994, 239 (*Walter*) = SZ 66/122 = wbl 1994, 100.

¹⁵EB 1936 zit nach *Dillenz*, *Materialien zum österreichischen Urheberrecht*, 80.

¹⁶OGH 22. 6. 1999, 4 Ob 159/99g, *Zimmermann Fitness*, MR 1999, 282 = ÖBl 2000, 130 (*Kucsko*); *Walter*, *Entscheidungsbesprechung* in MR 1993, 113.

¹⁷Statt vieler OGH 31. 5. 1994, 4 Ob 19/94, *Leerkassettenvergütung II*, MR 1994, 165 (*Walter*) = ÖJZ-LSK 1995/11 = ecolex 1995, 112 = ÖBl 1995, 89 = MR 1994, 16 = GRURInt 1995, 423.

¹⁸Deutlich ErlRV UrhG 1980, abgedruckt bei *Dillenz*, *Materialien zum Österreichischen Urheberrecht* (1986) 333 (368), da sich der Werkgenuss meist im privaten Bereich abspielt, der sich rechtlicher Regelung weitgehend entzieht.

stellen bloß gerechtfertigte Eingriffshandlungen, dh bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen keine Rechtsverletzungen dar.

Demzufolge ergibt sich für die rechtliche Beurteilung eine juristische Stufenprüfung:

1. Liegt überhaupt ein schützenswertes Werk iSd UrhG vor?
2. Liegt überhaupt eine dem Urheber vorbehaltene Nutzung vor?
3. Ist ein Urheberrechtseingriff durch eine Schrankenbestimmung gerechtfertigt?

Jede dieser drei Stufen dient gewissermaßen als Filter, der eine Zustimmung bzw Genehmigung des Urhebers bzw Nutzungs- oder Leistungsschutzberechtigten obsolet macht.

2.2. Unterscheidung nach der (Werk-)Qualität der RSS-Texte

2.2.1. Sprachwerke (§ 2 Z 1 UrhG)

„Sprachwerke“ sind nach einhelliger Meinung¹⁹ alle Werke, deren *Ausdrucksmittel die Sprache* ist. Die Schrift, mag sie in Buchstaben, Ziffern oder anderen konventionellen Zeichen bestehen, ist bloß ein *Behelf zur Festhaltung* solcher Werke. Voraussetzung für die Schutzfähigkeit von Sprachwerken ist allgemein, dass dem individuellen Geist Ausdruck verliehen wird, dass also eine „*eigentümliche geistige Schöpfung*“ iSd § 1 UrhG vorliegt. Insb die *Länge des Texts* kann eine Rolle spielen, ist doch der Spielraum für eine individuelle Gedankenführung und nicht alltägliche Wortwahl bei längeren Texten zwangsläufig größer. Dies ist auch für die Beurteilung der *Schutzfähigkeit einzelner Teile* von Sprachwerken von Bedeutung. Einzelne Worte und Zeichen genießen grundsätzlich keinen Urheberrechtsschutz.²⁰ Nach der jüngeren Rsp reicht allerdings für ein Sprachwerk keineswegs die bloße Möglichkeit aus, den Inhalt einer Meldung mit teils anderen Worten wiederzugeben.²¹ Der RSS-Feed enthält nur eine Liste der



aktuellen Schlagzeilen oder beschreibende Angaben oder Wortketzen, allenfalls mit einer kurzen Zusammenfassung, wobei von jeder Schlagzeile ein Link zum Volltext führt.

„Die Quellenangabe ist in jedem Fall unverzichtbar, um lauterkeitsrechtliche Ansprüche nach §§ 1, 2 Abs 3 Z 1 UWG gegen Betreiber von RSS-Feeds auszuschließen.“

Damit wird deutlich, dass die per RSS-Feed präsentierten Inhalte idR keine Sprachwerke iSd § 2 Z 1 UrhG darstellen.

2.2.2. Einfache Mitteilungen (§ 44 Abs 3 UrhG)

Die stRsp hat schon bisher Sprachwerke iS von § 2 Z 1 UrhG und einfache Mitteilungen iSd § 44 Abs 3 UrhG als einander ausschließende (komplementäre) Alternativen betrachtet.²² Die Notwendigkeit eines Abgehens von dieser Rsp durch Schaffung einer weiteren Kategorie

¹⁹ErläutRV 1936 in *Dillenz*, ÖSGRUM 3, 44; G. Korn in *Kucsko*, urheber.recht (2008) 121; OGH 22. 4. 1997, 4 Ob 96/97i, *Ramtha*, ÖBI 1998, 53 = MR 2000, 30 (Walter); 17. 12. 1996, 4 Ob 2363/96w, *Head-Kaufvertrag*, MR 1997, 93 (Walter) = ÖBI 1997, 256 = SZ 69/283 = wbl 1997, 175 = GRURInt 1998, 334.

²⁰Zutreffend G. Korn in *Kucsko*, urheber.recht (2008) 122.

²¹OGH 11. 3. 2008, 4 Ob 248/07k, *Vorarlberg-Online II/ORF.ON/Internetportal V*, ecolex 2008/316, 840 (Horak) = jusIT 2008/60, 134 (Thiele) = MR 2008, 157 (Walter) = ÖBI 2009/6, 40.

²²Vgl nur OGH 12. 6. 2001, 4 Ob 140/01v, *Internet-Nachrichtenagentur II*, MR 2001, 385 und – entgegen der Auslegung durch Walter, Entscheidungsanmerkung, MR 2004, 337 – auch OGH 25. 5. 2004, 4 Ob 58/04i, *Fragespiel*, MR 2004, 331 (Walter) = RdW 2004/606, 664 = RZ 2004, 254.

– und zwar jener der „einfachen Mitteilung“, die zwar Werkcharakter hat, aber dennoch nur lauterkeitsrechtlichen Schutz (iwS) genießt – ist zumindest derzeit nicht erkennbar.²³ Dies bedeutet, dass einfache Meldungen bzw Tagesneuigkeiten, Vermischtes udgl mangels Werkqualität keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Es bleibt lediglich bei einem lauterkeitsrechtlichen Schutz, der nach § 79 UrhG unter den dort genannten Voraussetzungen auf zwölf Stunden nach erstmaliger Veröffentlichung/Erscheinen beschränkt ist (dazu gleich unten Pkt 4.).

2.2.3. Sonstige Mitteilungen ohne eigenen Informationsgehalt

Mit dem RSS-Feed verbindet sich für den Nutzer jedenfalls idR keine inhaltliche Aussage, wenn nicht ganze Sätze der gefundenen Website, sondern lediglich einzelne Wort- oder Satzteile als „Schnipsel“ („Snippets“) aufgeführt würden. Der Nutzer kann meist erkennen, dass die einzelnen Wörter oder Satzteile nicht als sinnhaftes Ganzes erscheinen, sondern als Aneinanderreihung von „automatisch gefundenen Schnipseln“. Demzufolge steht der Hinweis auf die genannte Mitteilung bzw ein Sprachwerk erkennbar mit den anderen Überschriften nicht im Zusammenhang und hätte somit in Bezug auf sie *keinen eigenständigen Informationsgehalt*. Damit fehlt es bereits an einem relevanten Bedeutungsgehalt, der allenfalls eine Urheberrechts- oder Nachrichtenschutzverletzung herbeiführen könnte.²⁴

2.3. Eingriff in Verwertungsrechte

2.3.1. Sprachwerke

Die Verwertungsrechte betreffen die wirtschaftliche Seite des Urheberrechts; zentrale Norm bildet dabei § 14 Abs 1 UrhG: „Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte)“.

Das Gesetz kennt folgende Verwertungsrechte:

Verwertung in körperlicher Form

- Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG)
 - einschließlich des Vermiet- und Verleihrechts (§ 16a UrhG)
 - und des Folgerechts (§ 16b UrhG);

²³OGH 11. 3. 2008, 4 Ob 248/07k, *ORF.ON*, *jusIT* 2008/60, 134 (Thiele).

²⁴Vgl OLG Hamburg 20. 2. 2007, 7 U 126/06, *Snippets I*, CR 2007, 330; OLG Nürnberg 22. 6. 2008, 3 W 1128/08, *Snippets II*, nicht

die Verwertung in unkörperlicher Form

- Senderecht (§ 17 UrhG)
- Öffentliches Wiedergaberecht (§ 18 UrhG)
- Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG)

Die in den §§ 15 bis 18a UrhG genannten Rechte sind absolute Rechte, dh Herrschaftsrechte, und stellen nach der Diktion des § 81 Abs 1 UrhG im Einzelnen jeweils „in einem auf dieses Gesetz gegründetes Ausschließungsrecht“ dar.

Im vorliegenden Fall benötigte demzufolge der Portalbetreiber zum erstmaligen Einstellen allfälliger Sprachwerke in seine Datenbank zwecks Digitalisierung²⁵ und zum Uploading²⁶ das Vervielfältigungsrecht nach § 15 UrhG.²⁷ Für das Bereithalten zum Bilderabruf bzw einzelner Abstracts benötigt der RSS-Feed-Betreiber das Zurverfügungstellungsrecht. Wer nämlich unbefugt Lichtbilder zum interaktiven Abruf eingliedert, verstößt gegen das Verwertungsrecht des § 18a UrhG.²⁸

Allerdings weiß der Bereitsteller eines RSS-Feeds von diesem Umstand, er stellt seine Inhalte genau deswegen im RSS-Format bereit. Das kann man als zumindest stillschweigende Zustimmung zur Fremdpublikation ansehen. Das würde aber bedeuten, dass der Bereitsteller, der selbst Urheber der Informationen ist, in einem konkreten Fall dem Betreiber einer Website die Weiterpublikation doch untersagen kann.

Zwischenergebnis: Zu prüfen bleibt daher, ob durch das Bereitstellen der RSS-Feeds überhaupt in „Wer-

veröffentlicht; dazu *Schuster*, Die Störerhaftung von Suchmaschinenbetreibern bei Textausschnitten ("Snippets"), CR 2007, 443; OLG Stuttgart 26. 11. 2008, 4 U 109/08, *Snippets III*, ITRB 2009, 57 (Antoine); weiterführend *Ernst*, Urheberrechtliche Probleme bei Suchmaschinen in der deutschen Rechtsprechung, MR-Int 2009, 1 f.

²⁵OGH 26. 1. 1999, 4 Ob 345/98h, *Radio Melody III*, EvBl 1999/108 = MR 1999, 94 (Walter) = ÖBl 2000, 86 = RdW 1999, 409 = SZ 72/11.

²⁶OGH 21. 11. 2006, 4 Ob 178/06i, *St. Stephan*, EvBl 2007/44 = RZ 2007/EÜ 148/149, 116 = MR 2007, 84 (Walter).

²⁷OGH 9. 4. 2002, 4 Ob 17/02g, *EDV-Firmenbuch I*, RdW 2002/541, 597 = ecolex 2002/261, 675 (Schanda) = MR 2002, 298 (Walter) = ÖBl 2003/14, 46 (Barbist) = SZ 2002/43.

²⁸OGH 21. 11. 2006, 4 Ob 178/06i, *St. Stephan*, EvBl 2007/44, 116 = MR 2007, 84 (Walter) = RZ 2007/EÜ 148/149; *Gaderer in Kucks-ko*, urheberrecht (2008) 312; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I (2008) 370 f.

ke“ iSd § 1 UrhG eingegriffen wird und falls ja, welche Schranken („gesetzliche Lizenzen“), dh Ausnahmebestimmungen zugunsten des Portalbetreibers in Anspruch genommen werden können.

2.3.2. Schutz von Inhaltsangaben

Nach § 14 Abs 3 UrhG ist die öffentliche Mitteilung des Inhalts eines Werks der Literatur oder der Filmkunst dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden ist. Dieses Mitteilungsrecht (Inhaltsveröffentlichungsrecht) ist sehr weitreichend und ist – nach systematischer Stellung – verwertungsrechtlich organisiert.²⁹ Aufgrund der Veröffentlichung mit Zustimmung des Urhebers auf dessen Website mangelt es regelmäßig an der Tatbestandsvoraussetzung der fehlenden Publikation. Dessen ungeachtet stellt sich in diesem Zusammenhang aber die Frage nach der Erlaubtheit derartiger Inhaltsangaben iwS.

Verkürzte Darstellungen des Inhalts urheberrechtlich geschützter Werke sind heute in den verschiedensten kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen von Bedeutung. Sie begegnen dem Einzelnen nahezu täglich – bspw bei der Lektüre von Feuilletons in Tageszeitungen, die den Leser in Form von Inhaltsangaben und Pressemitteilungen über aktuelle Bücher, Theaterstücke, Filme und sonstige Werke informieren.

Soweit diese Inhaltsangaben von den Rechteinhabern des Originalwerks selbst stammen oder von diesen autorisiert sind, werfen sie keine urheberrechtlichen Probleme auf. Häufig stellen jedoch Dritte urheberrechtlich geschützte Werke verkürzt dar, ohne hierfür vom Rechteinhaber autorisiert zu sein. In diesen Fällen stellt sich die Frage, inwieweit dies zulässig ist.

Insb im Dokumentationswesen und in den Naturwissenschaften ist es schon seit Langem üblich und bis heute weit verbreitet, Publikationen in sog „Abstracts“ (hier: in Form sog „Teaser“ oder „RSS-Content-Fetzen“) verkürzt darzustellen und den Leser auf diese Weise komprimiert und wertungsfrei über den wesentlichen Inhalt eines Textes zu informieren. Sinn und Zweck des Dokumentationswesens, insb einer Art personalisierter Meta-Suchmaschine für bestimmte Themen, ist das gezielte Wiederfinden und Nutzbarmachen von Dokumenten und Informationen.

Die allgemein gebräuchlichen Inhaltsangaben von Werken und die Zusammenfassungen von Schriftwerken in Abstracts erschöpfen sich darin, ein fremdes Werk verkürzt darzustellen. Eine über die bloße Zusammenfassung bzw Eigenschaftsbeschreibung hinausgehende (urheberrechtliche) Leistung wird nicht erbracht.

Am ehesten ist die durch RSS-Feeds eröffnete Zugriffsmöglichkeit samt verbundener Kurzbeschreibung noch mit den herkömmlichen Literaturberichten zu vergleichen. Der Literaturbericht stellt den in der Literatur eines bestimmten Zeitraums niedergelegten Wissenstand zu einem bestimmten Problemkreis dar (vgl DIN 1426: Inhaltsangaben von Dokumenten, Z 3.8). Im Gegensatz zum Abstract bezieht er sich also nicht auf ein einzelnes Dokument, sondern auf eine Vielzahl von Dokumenten. Ein weiterer Unterschied zum Abstract besteht darin, dass der Literaturbericht die Literatur nicht unbedingt rein informativ darstellt, sondern auch Wertungen enthalten darf.

In Rsp und Literatur hat sich bisher keine einheitliche Ansicht zu der Frage herausgebildet, auf welcher gesetzlichen Grundlage verkürzte Darstellungen zu bewerten sind. Nach überwiegender Ansicht kommen jedoch vor allem zwei rechtliche Gesichtspunkte in Betracht: Zum einen die urheberpersönlichkeitsrechtliche Regelung der §§ 8, 20 UrhG, aus der sich nach einer in der Literatur vertretenen Meinung im Wege des Umkehrschlusses ergibt, dass jedermann berechtigt ist, den Inhalt eines Werks öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, wenn das Werk selbst oder der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werks mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht ist. Zum anderen die Regelungen der §§ 5, 21 UrhG, nach denen die zustimmungspflichtige, abhängige Bearbeitung von der (zustimmungs-)freien Benutzung abzugrenzen ist.

Einigkeit besteht insofern, als verkürzte Darstellungen jedenfalls nicht zur Substitution des Originalwerks führen dürfen. Nach mittlerweile gefestigter **Rsp in Deutschland**³⁰ sind bloße Zusammenfassungen bzw „Abstracts“ jedenfalls urheberrechtsfrei verwendbar. Wendet man diese Grundsätze auf RSS-Feeds an,

²⁹Näher *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I Rz 936.

³⁰LG Frankfurt/M 18. 9. 2002, 2/6 O 331/02, nicht veröffentlicht; LG Frankfurt/M 6. 4. 2005, 2/6 O 13/05, AfP 2005, 402; *dasselbe*, 23. 11. 2006, 2-03 O 172/06, *Perlentaucher*, AfP 2006, 589 = CR 2007, 746 = ITRB 2007, 62 (*Hecht*) = JurPC Web-Dok 4/2008 = K&R 2007, 48; OLG Frankfurt 1. 4. 2003, 11 U 47/02, OLG Report Frankfurt 2003, 353 – ZUM-RD 2003, 532 = ITRB 2003, 270.

handelt es sich bei den längeren RSS-Feeds um **bloß indikative Abstracts**, die den Nutzer lediglich darüber in Kenntnis setzen, wovon ein Dokument handelt, ohne dessen Inhalt wiederzugeben. Sie werfen keine urheberrechtlichen Probleme auf.³¹ In ihnen ist schon deshalb keine Bearbeitung iSd § 5 UrhG zu sehen, weil es sich gerade nicht um eine vom Originaltext abhängige Nachschöpfung handelt, in der eigenpersönliche Züge des Originaltexts übernommen werden.³²

Der Nutzer wird lediglich abstrakt auf den im Originaltext behandelten Sachverhalt hingewiesen, die konkreten Inhalte werden jedoch nicht mitgeteilt.

2.3.3. Vervielfältigungshandlung

Macht ein Link ein Werk iSd § 1 UrhG sichtbar, hat der Linksetzer urheberrechtlich dafür einzustehen, dass er den Nutzern hilft, auf Inhalte der verlinkten Website zuzugreifen. Sofern mit einem solchen Zugriff auch ein „flüchtiger“ Vervielfältigungsvorgang (etwa im Arbeitsspeicher des Computers des Nutzers) oder ein „begleitender“ Vervielfältigungsvorgang (etwa beim Zwischenspeichern in sog Proxy-Servern bei der Datenübermittlung im Netz) verbunden ist, liegt darin doch regelmäßig eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch des Nutzers iSd § 42 Abs 1 UrhG, die als freie Werknutzung zulässig ist.³³ Eine Haftung des Linksetzers für sittenwidrige glatte Übernahme einer fremden Leistung kommt nicht in Betracht. Ob eine Unlauterkeit unter den Gesichtspunkten der vermeidbaren Herkunftstäuschung oder der Rufausbeutung vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Mit dem bloßen Einrichten eines Hyperlinks kommt es noch zu keiner Vervielfältigung eines digitalen Werks auf dem adressierten Rechner. Es kommt damit zu keiner Verdoppelung des Internetauftritts der Anbieter, weil der Hyperlink nur die Zugriffsmöglichkeit erleichtert, nicht aber die in das Internet gestellten Informationen erweitert oder gar verdoppelt.³⁴

³¹So bereits *Katzenberger*, Urheberrecht und Dokumentation, GRUR 1973, 629 (632); *Mehrings*, Information und Dokumentation, GRUR 1983, 275 (284); *Erdmann*, Urheberrechtliche Grenzen, in FS Tilmann (2000) 23 (28).

³²Vgl *Dillenz/Gutman*, UrhG2 § 5 Rz 4 ff.

³³OGH 17. 12. 2002, 4 Ob 248/02b, *METEO-data*, ecolex 2003/112, 254 = GRUR Int 2003, 863 (*Handig*) = MR 2003, 35, 189 = ÖBI-LS 2003/45, 121 = ÖBI-LS 2003/76, 125 = RdW 2003/298, 365 (*Handig*) = ÖBI 2003/53, 190 = SZ 2002/171 = wbl 2003/120.

³⁴OGH 21. 12. 2004, 4 Ob 252/04v, *Tourismus-Informationssysteme*,

Entscheidendes Kriterium ist dabei, ob eigene Inhalte angeboten werden, für die zB bei ehrverletzendem Inhalt gehaftet werden muss, oder bloß auf unveränderte Inhalte Dritter verwiesen wird,³⁵ wobei für die zu beurteilenden RSS-Feeds von Letzterem auszugehen ist.

Bei den mit RSS-Feeds erzeugten Zusammenfassungen handelt es sich um eine **Sekundärnutzung** urheberrechtlich geschützter Textvorlagen in **eigengestalteten Kurzfassungen**, die dazu dienen, den Leser über den wesentlichen Inhalt der Originaltexte zu informieren. Daher scheidet ein Eingriff in die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte nach §§ 15, 16, 18a UrhG aus, denn es fehlt an einer 1:1-Dokumentation von Textauszügen. Übernommen würden allenfalls sehr kleine Teile der Originaltexte (Wörter, Sätze oder Satzteile), die mangels ausreichenden Raums für die Entfaltung von Individualität keinen Urheberrechtsschutz genießen.³⁶

Mangels „Vervielfältigung“ ist auch das Zitatrecht nach § 46 UrhG nicht einschlägig.³⁷ Den in Anführungszeichen gesetzten Textauszügen aus den Originaltexten fehlt wegen ihrer Kürze der für die urheberrechtliche Werkqualität notwendige eigentümliche sprachlich gestaltende Ausdruck bestimmter individueller Gefühle, Gedanken und Einsichten. Ob in Einzelfällen eine an § 46 UrhG zu messende Übernahme von Textpassagen vorliegt, müsste jeweils gesondert geprüft werden, dürfte aber zu verneinen sein.

Zudem unterscheidet sich die von RSS-Feeds eingesetzte Hyperlinktechnik vom Zitat auch dadurch, dass

ecolex 2005/130, 287 = MR 2005, 183 = JUS Z/3939 = RdW 2005/264, 224 = ÖBI-LS 2005/182/185, 174 = ÖBI 2005/52, 231.

³⁵Instruktiv OLG Hamburg 20. 2. 2007, 7 U 126/06, *Snippets I*, CR 2007, 330; OLG Nürnberg 22. 6. 2008, 3 W 1128/08, nicht veröffentlicht; OLG Stuttgart 26. 11. 2008, 4 U 109/08, *Snippets II*, ITRB 2009, 57 (*Antoine*) = jusIT 2009/26, 58 (*Thiele*); vgl auch Schuster, Die Störerhaftung von Suchmaschinenbetreibern bei Textausschnitten („Snippets“), CR 2007, 443.

³⁶Vgl OGH 22. 4. 1997, 4 Ob 96/97i, *Ramtha*, ecolex 1997, 681 (*Schanda*) = MR 2000, 30 (*Walter*) = ÖBI 1998, 53.

³⁷AA *Anderl*, RSS-Feed, ein neuer Infotrend rechtlich betrachtet, PRVA-Rechtstipp 19. 11. 2006, unter http://www.dbj.co.at/phps/start.php?poie=1&lang=de&content=publikationen_show.php&navi=publikationen&publikation_nr=381&status_nr= (Stand 30. 6. 2009), der zwar von einer Vervielfältigung ausgeht, aber eine Rechtfertigung durch das Zitatrecht idR verneint.

sie nicht nur einen Quellenhinweis liefert, sondern die Quelle durch das Anklicken des Benutzers gleich mitliefert.

2.3.4. Bearbeitung

Bei den durch RSS-Feeds erzeugten Ergebnissen handelt es sich um **Inhaltsmitteilungen**, die vom Einwilligungsvorbehalt des § 5 Abs 1 UrhG freigestellt sind, weil die zugrunde liegenden Originalkritiken bereits mit Zustimmung der jeweiligen Urheber erstveröffentlicht sind. Aus § 14 Abs 3 UrhG ergibt sich nämlich im Umkehrschluss, dass nach Erschöpfung des Mitteilungsvorbehalts jedermann ohne Zustimmung des Urhebers den Inhalt des Werks öffentlich mitteilen oder beschreiben kann. Eine Mitteilung iSd § 14 Abs 3 UrhG sei eine solche Darstellung, die den Leser über das Originalwerk unterrichte, ohne seine Lektüre, Anhörung oder Betrachtung zu ersetzen.

Zwischenergebnis: Entscheidendes Kriterium für die Zulässigkeit des Einsatzes von RSS-Feeds ist das Fehlen einer (teilweisen) Ersetzungsfunktion (Substitution) gegenüber dem Original. Besteht keine Ersetzungsfunktion, wird das Einwilligungserfordernis nach § 5 Abs 1 UrhG durch § 14 Abs 3 UrhG verdrängt, die Veröffentlichung oder Verwertung ist ohne Zustimmung des für das Originalwerk Berechtigten zulässig.

2.4. Eingriff in ein Datenbankwerk

Die von anderen Betreibern, zB Tageszeitungen wie „Die Presse“, ins Netz gestellten Nachrichten, Meldungen, Mitteilungen, Artikel oder Abstracts könnten als Teil einer Datenbank betrachtet werden.

Nach dem Urteil des EuGH³⁸ ist der Begriff einer mit der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition iSd Art 7 Abs 1 RL 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (DatenbankRL) dahin zu verstehen, dass er die Mittel bezeichnet, die der Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Zusammenstellung in dieser Datenbank gewidmet werden. Er umfasst nicht die Mittel, die eingesetzt werden, um die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt einer Datenbank besteht. Im Rahmen der Aufstellung eines Spielplans von Begegnungen zur Veranstaltung von Fußballmeisterschaften erfasst er

daher zB nicht die Mittel, die der Festlegung der Daten, der Uhrzeiten und der Mannschaftspaarungen für die einzelnen Begegnungen dieser Meisterschaften gewidmet werden.

Für die von den RSS-Feeds verwendeten „elektronischen Verweise“ bedeutet dies, dass ausgehend von den eingangs skizzierten technischen Beschreibungen davon auszugehen ist, dass der – in Umsetzung der DatenbankRL – durch das österreichische Recht gewährte Datenbankschutz gemäß § 76c UrhG aufgrund der unwesentlichen Teile, die für die Beschreibungstexte verwendet werden, nicht berührt ist. Ein unbefugter Eingriff des Portalbetreibers in Datenbanken Dritter liegt durch den Zugriff mittels RSS-Feed nicht vor.

Im Licht des jüngeren Urteils des EuGH³⁹ ändert sich die Beurteilung nicht, da nur dann eine „Entnahme“ iSd Art 7 DatenbankRL vorliegt, wenn ein quantitativ oder qualitativ wesentlicher Teil der geschützten Datenbank betroffen ist; dies zu beurteilen, hat die europäische Rsp allerdings den nationalen Gerichten überlassen, sodass es bei den österreichischen Standards verbleibt.⁴⁰

3. Titelschutz

3.1. Schutzgegenstand

Von diesen urheberrechtlichen sind die kennzeichenrechtlichen Fragen betreffend den Titelschutz zu unterscheiden. Da die RSS-Feeds zT die Beitragstitel nennen, wäre eine Beeinträchtigung des Titelschutzes nach § 80 UrhG denkbar.

§ 80 UrhG ist nach einhelliger Meinung⁴¹ keine primär urheberrechtliche Norm; der äußere Titelschutz stellt eine lauterkeits- und kennzeichenrechtliche Regelung dar. Derzufolge darf im geschäftlichen Verkehr weder die Bezeichnung eines Werks (Titel iwS) noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk in verwechslungstauglicher Weise verwendet

³⁸EuGH 9. 11. 2004, C-46/02, *William Hill* ua, MR-Int 2004, 38 (Wiebe) = MR-Int 2004, 45 (Leupold) = wbl 2005/8, 35 = ZER 2006/367, 23.

³⁹EuGH 9. 10. 2008, C-304/07, *Directmedia*, eolex 2008/420, 1142 (Schumacher) = jusIT 2008/97, 210 (Stauddegger) = CR 2009, 4 (Milbradt/Hülsewig).

⁴⁰OGH 12. 6. 2007, 4 Ob 11/07g, *EDV-Firmenbuch III*, eolex 2007/332, 783 (Schumacher) = MR 2007, 384 = MR 2008, 15 (Burgstaller) = ÖBl 2007/65, 291 (Dittrich) = RdW 2008/109, 147 = Zak 2007/597, 342.

⁴¹Vgl Thiele in Kucsko, urheber.recht (2008) 1101 mwN.

werden. Dass es sich nicht nur um einen Schutz von Werken handelt, die infolge ihres Charakters als eigenständige geistige Schöpfung Urheberrechtsschutz genießen, wird in § 80 Abs 2 UrhG ausdrücklich hervorgehoben. Dieser letztlich lauterkeitsrechtlich zu verstehende Titelschutz ist auf den geschäftlichen Verkehr beschränkt und bietet nur gegen die verwechslungsfähige Verwendung Schutz.⁴²

3.2. Eingriffshandlung

§ 80 UrhG untersagt *jedwede Benutzung* des Titels oder der Bezeichnung eines Werks für ein anderes Werk im geschäftlichen Verkehr, wenn sie *geeignet* ist, das Publikum über die Identität eines Werks *irrezuführen*, also namentlich auch die Verwendung der Bezeichnung in Ankündigungen oder bei öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines anderen Werks oder bei dessen Sendung durch Rundfunk. Einem „befugten Titelverwender“ steht demzufolge der Schutz iSd § 80 UrhG sowohl *gegenüber einem anderen Werk* iSd UrhG als auch gegenüber einer Verwendung dieses Titels als Unternehmenskennzeichen zu.⁴³

Die unbefugte Titelverwendung scheidet jedoch im zu beurteilenden Fall **mangels Verwechslungsgefahr** aus, da der Portalbetreiber der RSS-Feeds eben nicht Fremdwerte mit diesen Titeln, sondern genau die Originalwerke benennt.

4. Nachrichtenschutz

4.1. Schutzgegenstand

Der Nachrichtenschutz des § 79 UrhG besteht für Presseberichte der im § 44 Abs 3 UrhG bezeichneten Art für eine sog Karenzfrist von zwölf Stunden ab Verlautbarung. Begünstigt sind Nachrichtensammler wie Nachrichtenagenturen, Korrespondenzbüros und Zeitungsberichterstatler. § 79 UrhG ist nach einhelliger Auffassung⁴⁴ keine urheberrechtliche Norm, sondern eine lauterkeitsrechtliche Regelung.

Die Bestimmung schützt *nicht* die *Nachrichten an sich*, sondern nur die von sog Nachrichtensammlern ver-

fassten *Presseberichte*.⁴⁵ Der *Nachrichtenschutz* für die Anspruchsberechtigten endet gem § 79 Abs 1 letzter Halbsatz UrhG *zwölf Stunden nach der Verlautbarung* durch eines der vom Nachrichtensammler ermächtigten Medien (sog „Karenzzeit“).⁴⁶ Die zeitliche Begrenzung des Schutzes auf wenige Stunden lässt sich auch damit erklären, dass die vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten bloß von vorübergehender (aktueller) Bedeutung sind und die Allgemeinheit an ihrer möglichst weiten Verbreitung ein großes Interesse hat.⁴⁷

4.2. Eingriffshandlung

Die Eingriffshandlung definiert § 79 Abs 1 UrhG als „*wiedergegeben werden*“, dh als Wiedergabe in Zeitungen bzw Zeitschriften iSd § 79 Abs 2 UrhG. Nach hM⁴⁸ ist darunter jegliche Verwertung nach den §§ 14 ff UrhG zu verstehen (insb die Verbreitung), aber auch das Sammeln, Ordnen, Bearbeiten und Weitergeben an Kunden bzw Nutzer. Entscheidend ist die nach außen wirkende Weitergabe.

Folgt man diesem weiten Verständnis, wäre bei gleichzeitiger Bejahung einer Vervielfältigung durch einen RSS-Feed neuerlich die Reichweite des § 42 Abs 4 UrhG bzw des § 42a UrhG als Rechtfertigung heranzuziehen.⁴⁹

5. Eingriff in fremde Kennzeichenrechte?

Die Lizenzierung der Ergebnisse/Abstracts unter der RSS-Feed-Überschrift „Notiz zur (XYZ) Zeitung“, zB Der Standard, Die Presse, stellt keine rechtsverletzende Benutzung des Kennzeichens der betreffenden Zeitung iSd § 10 MSchG dar, da es an der **kennzeichenrechtlichen Benutzung** fehlt. Mit der Wahl der Überschrift

⁴²Deutlich OLG Wien 15. 6. 1986, 3 R 95/86, *Der Papa wird's schon richten I*, MR 1987, 13.

⁴³OGH 19. 12. 2000, 4 Ob 256/00a, *steuerprofi.at*, wbl 2001/163, 237 (Thiele); OGH 26. 9. 1989, 4 Ob 113/89, *Take off*, ecolex 1990, 39 = EvBl 1990/24 = MR 1989, 223 = ÖBl 1990, 138 = SZ 62/155.

⁴⁴Vgl Thiele in Kucsko, urheber.recht (2008) 1083 mwN.

⁴⁵ErläutRV 1980 zit nach Dillenz, *Materiellen zum österreichischen Urheberrecht*, ÖSGRUM Bd 3, 372; vgl auch Wiebe, *Der Zugang zu Programminhalten im Spannungsfeld von Allgemeininteresse und Eigentumsrechten*, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg), *Medienfreiheit versus Regulierung* (2006) 79 (83).

⁴⁶Vgl Schönherr, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, Grundriß Allgemeiner Teil (1982) Rz 338.

⁴⁷So Dittrich, *Zur Tragweite des § 44 Abs 3 Urheberrechtsgesetz*, MR 1985 H1 A 4 (8 rSp).

⁴⁸Thiele in Kucsko, urheber.recht (2008) 1092.

⁴⁹Vgl Wiebe, *Der virtuelle Videorekorder*, in Österreich erlaubt? MR 2007, 130 (131 ff); ähnlich Deutsch, *Der PVR im digitalen Zeitalter*, in Bogendorfer/Ciresa, *Urheberrecht Werbung, Telekommunikation, Internet* (2009) 21 (32).

stellt der Anbieter lediglich klar, dass er für die Erstellung der Abstracts Texte aus dem „Standard“ verwendet hat. Zwar nutzt er damit die Marke „Standard“ zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen, dies jedoch gerade nicht in Bezug auf das eigene Leistungsangebot.

6. Exkurs: Suchmaschinenprivileg nach E-Commerce-Gesetz

Abschließend ist für RSS-Feeds und ihre mit Suchmaschinen vergleichbare Funktionalität auf die Bestimmung des **§ 14 ECG**⁵⁰ hinzuweisen, der freilich nur die strafrechtliche Verantwortung gänzlich ausschließt. Demnach ist aber ein Diensteanbieter, der Nutzern eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellt, für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern er die Übermittlung der abgefragten Informationen nicht veranlasst, den Empfänger der abgefragten Informationen nicht auswählt und die abgefragten Informationen weder auswählt noch verändert. Nach einem Teil der österreichischen Lehre⁵¹ ist der Ausschluss der Verantwortlichkeit, den § 14 ECG vorsieht, iS eines generellen Haftungsausschlusses zu verstehen, der nicht nur Schadenersatz-, sondern auch Unterlassungsansprüche erfasst.

Von der Frage der Zulässigkeit der Übernahme des fremden Contents getrennt zu beurteilen ist die Problematik der Haftung des RSS-Feed-Betreibers für den verbreiteten Inhalt, dem zB seinerseits bereits eine Verletzung von Ausschließlichkeitsrechten anhaftet. Wird dem User nur ein Link zur Verfügung gestellt, kann der Betreiber grundsätzlich die Haftungsprivilegierung des § 14 ECG (bzw § 17 ECG) für sich geltend machen: Danach ist er nur dann für den unter dem Link abrufbaren Content verantwortlich, wenn er trotz positiver Kenntnis (Strafrecht) oder fahrlässiger Unkenntnis (Zivilrecht) der Rechtsverletzung den Link nicht entfernt.

In diesem Zusammenhang ist die mittlerweile gefestigte Rsp⁵² zur Linkhaftung in Österreich zu beachten.

⁵⁰E-Commerce-Gesetz, BGBl I 2001/152.

⁵¹Strasser, § 14 ECG, Paradies auf Erden für Napster & Co? ecolex 2002, 241.

⁵²Grundlegend OGH 17. 12. 2002, 4 Ob 248/02b, *METEO-data*, ecolex 2003/112, 254 = GRUR Int 2003, 863 (*Handig*) = MR 2003, 35, 189 = ÖBI-LS 2003/45, 121 = ÖBI-LS 2003/76, 125 = ÖBI 2003/53, 190 = RdW 2003/298, 365 (*Handig*) = SZ 2002/171 = wbl 2003/120.

Zwischenergebnis: Auch für den Fall der Aufnahme von bereits urheberrechtlich „vorbelastetem“ Material in RSS-Feeds können Unterlassungsansprüche unter Berufung auf §§ 14, 17 ECG ausgeschlossen werden.

7. Resümee

Das Verwenden fremden Contents ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Autors für einen RSS-Feed ist nicht in jedem Fall zulässig: Sowohl der Titel als auch Ausschnitte eines Artikels sind idR urheberrechtlich geschützt. Das Zitatrecht ist zumeist nicht geeignet, die konsenslose Verwendung zu rechtfertigen. Es müssen daher tatsächlich und in technischer Hinsicht folgende Bedingungen beachtet werden:

- Durch die Verwendung einzelner Wörter, Sätze oder Satzteile, Inhaltsangaben oder sonstiger Abstracts (Motto: „weniger ist mehr“) werden keine urheberrechtlich geschützten Werke oder Werkteile vervielfältigt (iSd § 15 UrhG) oder zur Verfügung gestellt (iSd § 18a UrhG).
- Die vollständige Übernahme von einfachen Mitteilungen iSd § 44 Abs 3 UrhG ist nach Ablauf einer zwölfstündigen Sperrfrist (§ 79 UrhG) zulässig.
- Die Darstellungen in den durch RSS-Feeds (vor-)generierten Nachrichtenübersichten des Webportals sind idR nicht geeignet, die Lektüre der Originalnachrichtenquellen vollständig zu ersetzen, sodass es einer Rechteinräumung bzw Nutzungsbewilligung nach §§ 5, 14 UrhG nicht bedarf.
- Die Quellenangabe iSd § 57 UrhG durch Hinweis auf das Originalwerk hat jeweils deutlich zu erfolgen (außerhalb der Syntax des RSS-Feeds).
- Allfällige Haftungsansprüche für urheberrechtlich bedenkliches Drittmaterial werden durch Disclaimer iS der §§ 14, 17 ECG ausgeschlossen.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass nach derzeitigem Stand der Rsp und Lehre gegen die Verwendung von RSS-Feeds zur Verbreitung von Nachrichteninhalten oder sonstigen Mitteilungen unter Einhaltung der oben genannten Rahmenbedingungen keine urheberrechtlichen Bedenken bestehen.